

Satzung des Ruderverein Dorsten e.V.

In der Fassung vom 19.11.2010

§ 1

Der Verein führt den Namen: Ruderverein Dorsten e.V. Er ist am 22. November 1976 gegründet. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt die Förderung des Rudersports als Leistungssport auch über die Grenzen des Vereins hinaus. Daneben macht er sich die Pflege des Breitensports sowie die Förderung der Jugend zur Aufgabe.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Die Mitgliedschaft im Verein erstreckt sich auf die Mitgliedschaft in Dachverbänden. Er (- der Verein -) strebt keinen Gewinn an. Er begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Als Vergütung kann der Vorstand die Ehrenamtszuschale erhalten, wenn die Mitgliederversammlung es mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern,
- ordentlichen Mitgliedern, die sowohl aktive als auch passive Mitglieder sein können,
- Jugendmitgliedern.

Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich um den Rudersport oder den Ruderverein Dorsten verdient gemacht haben.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuchs mit Altersangabe, das an den Vorstand zu richten ist. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter enthalten.

Das Aufnahmegesuch gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Gesuchs von einem Mitglied schriftlich begründeter Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kalendertag des Eintrittsmonats.

Der Vorstand kann eine vorübergehende Aufnahmesperre beschließen.

§ 5 - Rechte, Pflichten und Haftung

Alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder genießen die vollen Rechte nach dieser Satzung. Das passive Wahlrecht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, das dem Jahr nachfolgt, in dem das Mitglied volljährig wurde. Jugendmitgliedern steht das aktive Wahlrecht nicht zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder besteht für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Höhe der monatlichen Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung jeweils für das nachfolgende Geschäftsjahr fest. Sie ist befugt, für Neumitglieder eine Aufnahmegebühr zu beschließen. Der Beitrag ist im voraus fällig.

Auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, kann der Vorstand in besonderen Fällen ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

Für Unfälle, die Mitglieder bei Ausführung des Rudersports, bei Bootsfahrten oder sonst im und am Bootshaus erleiden, haftet der Verein nicht. Er haftet nicht für Beschädigungen an auf dem Vereinsgelände abgestellten Fahrzeugen. Jedes Mitglied haftet für jeden dem Verein durch eigenes Verschulden zugefügten Schaden.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Im Falle des Austritts bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss jedoch mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor:

- wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und zweimal gemahnt wurde;
- bei schwerem Satzungsverstoß;
- bei vereinsschädigendem, vor allen den Zwecken und dem Ansehen des Vereins zuwiderlaufendem Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam vom Augenblick der Zustellung.

Der Ausgeschlossene kann sich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang gegen den Ausschluss beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls hat er die Beschwerde unverzüglich dem Schlichtungsgremium zuzuleiten, das innerhalb einer Frist von 4 Wochen endgültig entscheidet.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (kurz Vorstand),
- der erweiterte Vorstand,
- die Haupt- oder Mitgliederversammlung,
- die Kassenprüfer.

§ 8 - Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, einem Mitglied des Vereins diese Aufgaben mit dessen Einverständnis anzuvertrauen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.

Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Pressemitteilungen sind von mindestens einem Vorstandsmitglied zu genehmigen.

Nicht ausgeschlossene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 - Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand, (geschäftsführenden Vorstand)
- den Leitern der einzelnen Abteilungen,
- anderen Mitgliedern, die in ihrem Einvernehmen mit wichtigen Aufgaben betraut sind.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitglieder-Versammlung gewählt.

Der Vorstand soll bei wichtigen und grundsätzlichen Belangen des Vereins die Mitglieder des erweiterten Vorstandes anhören. Der Vorstand beruft den erweiterten Vorstand ein. Diese Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.

Von diesen Treffen ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer abzuzeichnen.

§ 10 - Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie (- die Jahreshauptversammlung -) soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, stattfinden. Die Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu laden.

Mit der Ladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bekanntzumachen. Die Tagesordnung muss alle auf der Jahreshauptversammlung zu erörternden Fragen enthalten. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. In die Tagesordnung müssen alle Anträge aufgenommen werden, die von mindestens drei Mitgliedern schriftlich und begründet gestellt werden.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird auf der folgenden Jahreshauptversammlung von den Anwesenden genehmigt und von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 - Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für das jeweilige Geschäftsjahr mindestens 2 Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung des Vereins zu nehmen. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung die Wirtschaftsführung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Mindestens ein Kassenprüfer muss in dem sich anschließenden Geschäftsjahr ersetzt werden.

§ 12 - Das Schlichtungsgremium

Im Verein besteht ein Schlichtungsgremium. Das Schlichtungsgremium wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für 2 Jahre gewählt.

Das Schlichtungsgremium soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

Das Schlichtungsgremium hat insbesondere die Aufgabe, über Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden, sowie nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.

Das Schlichtungsgremium kann jederzeit an die Organe des Vereins Anträge stellen, um die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten anzuregen.

§ 13 - Jugendabteilung

Im Verein besteht ein Jugendabteilung. Der Jugendabteilung gehören alle Jugendmitglieder an.

Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Satzung. Nach der Jugendsatzung haben die Jugendmitglieder einen eigenen Jugendausschuss zu wählen.

Der Jugendausschuss muss zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden. Der Jugendausschuss ist nicht stimmberechtigt. Er hat nur beratende Funktion.

Die Jugendversammlungen werden vom Vorstand und lt. Jugendsatzung einberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er schlägt die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel vor.

Der Jugendabteilung können Schülergruppen angegliedert werden.

§ 14

Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen der Organe des Vereins oder seiner Ausschüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn aufgrund der ersten Ladung wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sollte eine entsprechende Mitgliederzahl nicht erreicht werden, ist die Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von 6 Wochen erneut zu laden. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen fällt an die Stadt Dorsten mit der Auflage es solchen Sportvereinen zu übertragen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in der Gründungsversammlung in Kraft.

Vereinsregister 11 VR 0347 Amtsgericht Dorsten